

**Entgeltordnung
der Stadtservice Oranienburg GmbH (SOG), André-Pican-Str. 42, 16515 Oranienburg, Brandenburg
über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in der Kindertagesstätte Falkennest**

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16., Seite 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I, Nr. 17) hat die SOG nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kindertagesbetreuungsleistungen der Kita Falkennest der SOG. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind Entgelte – nachfolgend Elternbeiträge genannt – sowie ein Zuschuss zu den Kosten für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen – nachfolgend Essengeld genannt – nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Soweit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen entfällt, findet diese Entgeltordnung keine Anwendung.

§ 2 Allgemeines

1. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Die Elternbeiträge werden zudem differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:
(a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe)
(b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten).
2. Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht.
3. Aufnahme in die Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden.
4. Die Kindertagesstätte Falkennest stellt den Kindern eine Mittagsversorgung sowie Frühstück, Vesper und Abendessen sicher. Die Kosten für die Essenversorgung sind Bestandteil des Elternbeitrages, mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsversorgung, für die ein gesondertes Essengeld zu entrichten ist.
5. Die pädagogischen sportorientierten Angebote in der TURM ErlebnisCity werden durch das pädagogische Fachpersonal durchgeführt.

6. Gesonderte Sportangebote, die durch speziell geschultes Fachpersonal bzw. Kurstrainer durchgeführt werden, sind nicht durch den Elternbeitrag abgegolten. Gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes können diese Kurse zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Aufnahme/Vertrag/Eingewöhnung

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung des Betreuungsumfanges. Wechselt ein Kind von der Krippe in den Kindergarten findet keine vertragliche Veränderung statt, es wird nur eine der neuen Altersgruppe entsprechende Elternbeitragsneuberechnung durchgeführt.
2. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden nur aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
3. Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte kann bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Eingewöhnungsmonat (Kalendermonat) für eine Dauer von bis zu einem Monat eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (a) ohne Essengeld als Eingewöhnungszeit gewährt werden. Beginnt die Eingewöhnung im laufenden Monat so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung. Ab dem Folgemonat ist der volle Elternbeitrag zuzüglich des Essengeldes zu entrichten.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Der Betreuungsumfang kann in folgenden Stufen vereinbart werden:
 - a) Betreuungsumfang bis 20 Wochenstunden
 - b) Betreuungsumfang bis 30 Wochenstunden
 - c) Betreuungsumfang bis 35 Wochenstunden
 - d) Betreuungsumfang bis 40 Wochenstunden
 - e) Betreuungsumfang bis 45 Wochenstunden
 - f) Betreuungsumfang bis 50 Wochenstunden
 - g) Betreuungsumfang über 50 Wochenstunden
2. Die festgelegten Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Die Festsetzung der individuellen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.
3. Bei Anträgen auf Erhöhung oder Minderung der Betreuungszeit vor dem 15. Des Monats wird der neue Elternbeitrag für den ganzen Kalendermonat festgesetzt, in dem die Antragstellung erfolgte. Im Falle der Beantragung einer höheren oder geringeren Betreuungszeit nach dem 15. des Monats, gilt die Neufestsetzung des Elternbeitrages ab dem Folgemonat.

§ 5 Elternbeiträge

1. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme des Kindes erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
2. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig und wird für 11 Monate erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) ist der Monat Januar elternbeitragsfrei.
3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich anhand der prozentualen Sätze aus der Berechnungstabelle in Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung auf Grundlage des gem. § 6 durchschnittlichen monatlichen anrechenbaren Elterneinkommens und des gem. § 4 vereinbarten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes. Die anrechenbaren Einkünfte werden dazu mit dem dazugehörigen Prozentsatz in der Berechnungstabelle multipliziert. Der nach der Berechnungstabelle ermittelte Elternbeitrag bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 30 Wochenstunden (entspricht 100 %) und ist bei anderem Betreuungsumfang entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Prozentsatz für den tatsächlichen Betreuungsumfang zu multiplizieren. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Krippenkinder
- b) Kindergartenkinder.

Ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind reduziert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind um jeweils 10 %, d. h. bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 90 % des nach der Anlage 1 errechneten Elternbeitrags, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80 % des nach der Anlage 1 errechneten Elternbeitrags usw. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrages erst ab dem Folgemonat der Bekanntgabe ein.

4. Der Höchstbetrag beträgt für:
 - a) ein Krippenkind 250,00 €
 - b) ein Kindergartenkind 220,00 €
5. Der Mindestbeitrag beträgt für:
 - a) ein Krippenkind 15,00 €
 - b) ein Kindergartenkind 15,00 €
6. Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II sowie von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zahlen den Mindestbeitrag zuzüglich des Essengeldes.

7. Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 13.01. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gem. § 6 dieser Entgeltordnung in der Kindertagesstätte Falkennest abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 13.01. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab dem Monat Februar eines jeden Jahres festgesetzt werden.
8. Schuldner der Elternbeiträge sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

1. Maßgebliches Elterneinkommen für die Ermittlung des Elternbeitrags sind die positiven Einkünfte der personensorgeberechtigten Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres (Jahresbruttoeinkommen). Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallender Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
2. Als positive Einkünfte im Sinne dieser Entgeltordnung gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet werden das Elterngeld bis zu 300 € bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und das Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
3. Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen personensorgeberechtigten Elternteils für das Kind hinzugerechnet.
4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wird das Steuerbrutto zugrunde gelegt.
5. Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

a. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	35 %
b. bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit	30 %
c. bei Beamtenbezügen	25 %
6. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige mit Ausnahme der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 5 Abs. 3 werden von den Einkünften abgesetzt.
7. Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, und Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB).

8. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres erhalten haben, ist für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages zunächst von einer Einkommenserklärung durch einen Steuerberater des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen. Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag zunächst auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensselbsteinschätzung festgesetzt. Spätestens im 3. Kalenderjahr der Selbständigkeit ist für die Festsetzung des Elternbeitrages eine Einkommenserklärung durch einen Steuerberater einzureichen, soweit der Einkommensteuerbescheid des 1. Jahres noch nicht vorliegt. Der Einkommensteuerbescheid ist für jedes Jahr unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert nachzureichen.

§ 7 Mitwirkungspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftlichen Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede Änderung der Höhe und der Art der Einkünfte, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
2. Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist der Kitaverwaltung innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung der Einkünfte, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 20 % erhöhen werden.
3. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht ist die SOG berechtigt, den Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Einkünfteerhöhung zu erheben.
4. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung der Einkünfte, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 20 % verringern werden. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Folgemonat der Antragstellung/Mitteilung.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der SOG maßgebend.
2. Der Vertrag kann fristlos durch die SOG gekündigt werden und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der Kita Falkennest keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgte.
 - das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und dadurch das Wohl des Kindes oder der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung des Kindes erfolgen.

§ 10 Mittagsversorgung und Frühstück bzw. Vesper

1. In der Kita Falkennest wird eine Mittagsversorgung angeboten. Das Essengeld beträgt je Mittagsportion 3,56 €.
2. Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte, in Absatz 1 benannte Essenpreis im Rahmen des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Sofern kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung besteht, beteiligt sich die Stadt Oranienburg an den Kosten der Mittagsversorgung.
4. Das Essengeld ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Mittagessensversorgung zu entrichten. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten fällt im Monat Januar kein Essengeld an. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen können die Personensorgeberechtigten auf Antrag von der Zahlung des Essengeldes befreit werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag bei der Kita Falkennest gestellt werden.

§ 11 Sonderregelungen

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt für:

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) ein Krippenkind | 14,00 € |
| b) ein Kindergartenkind | 12,00 € |

Der Elternbeitrag wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages innerhalb von 14 Tagen fällig.

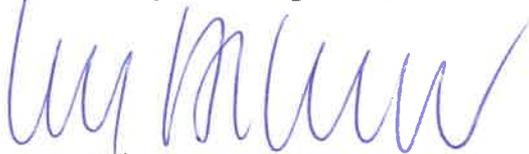
2. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach der Abwesenheit durch geeignete Nachweise bei der SOG unter Vorlage entsprechender Nachweise (Kurbescheinigung oder ärztliches Attest) zu stellen.

§ 12 Schließtage

An bis zu zwei Tagen im Jahr kann die Kindertagesstätte zum Zweck der Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildung informiert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.



Kay Duberow
Geschäftsführer

Anlage 1: Berechnungstabelle

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem entsprechenden Einkommen multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der nach der unten stehenden Berechnungstabelle ermittelte Betrag bezieht sich auf die Regelbetreuungszeit von 6 Stunden/Tag (= 30 Stunden/Woche) und entspricht 100 % in der Altersgruppe 0 - Schuleintritt. Bei Minder- und Mehrbedarf an Betreuungszeit ist der Elternbeitrag wie folgt prozentual zu mindern/zu erhöhen:

a) Betreuungsumfang bis 20 Wochenstunden	75 %
b) Betreuungsumfang bis 30 Wochenstunden	100 %
c) Betreuungsumfang bis 35 Wochenstunden	105 %
d) Betreuungsumfang bis 40 Wochenstunden	110 %
e) Betreuungsumfang bis 45 Wochenstunden	115 %
f) Betreuungsumfang bis 50 Wochenstunden	120 %
g) Betreuungsumfang über 50 Wochenstunden	125 %

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, monatliche Einkünfte 2.150,00 €, Betreuungsumfang 30 Stunden (100 %)

Berechnung: 2.150,00 € x 4,50 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften und Betreuungsform)

Elternbeitrag = 96,75 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (120 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 116,10 € (96,75 € x 120 %)

Tabelle Elternbeitrag

monatliches Einkommen in €		Krippe (KK)	Kindergarten (KG)
bis 1.399,00	Mindestbeitrag	15,00 €	15,00 €
1.400,00 - 1.599,99		2,6 %	2,1 %
1.600,00 - 1.699,99		2,8 %	2,6 %
1.700,00 - 1.799,99		3,5 %	2,9 %
1.800,00 - 1.999,99		3,7 %	3,2 %
2.000,00 - 2.299,99		4,5 %	3,4 %
2.300,00 - 2.499,99		4,7 %	3,6 %
2.500,00 - 2.699,99		4,9 %	3,7 %
2.700,00 - 2.999,99		5,1 %	3,8 %
3.000,00 - 3.299,99		5,3 %	3,9 %
3.300,00 - 3.499,99		5,5 %	4,0 %
3.500,00 - 3.799,99		5,7 %	4,2 %
3.800,00 - 3.899,99		5,9 %	4,4 %
ab 3.900,00		6,1 %	4,5 %
bis	Höchstbeitrag	250,00 €	220,00 €
Höchstbeitrag bei	125%	322,00 €	274,00 €

Anlage 2: Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung

Monatlicher Kostenbeitrag
zur Mittagsversorgung

	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 €	20,00 €
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	33,40 €	38,00 €

Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkung z. B. Diät, Allergien kann nach Absprache mit der Kitaleitung eine Sonderregelung vereinbart werden.